Vertragsschluß und Widerruf nach § 151 BGB.

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

vorgelegt von

Helmut Freiherr von Cotzhausen.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921.

Druck von Otto Gutsmann, Breslau, Schuhbrücke 32.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Berichterstatter:
Professor Dr. Schott.

Einleitung:

Voraussetzungen der Anwendung des § 151.

Grundsätzlich kommt ein Vertrag dadurch zustande, daß der von einem Teile gemachte Vertragsantrag vom anderen Teile angenommen wird. Wesentliche Bestandteile eines Vertrages sind also Antrag und Annahme. Die Annahme ist regelmäßig dem Antragenden gegenüber zu erklären. Jedoch kann hiervon in den zwei Fällen des § 151 abgesehen werden. Liegt eine Verkehrssitte oder ein Verzicht von seiten des Antragenden vor, so kann auch ohne Erklärung angenommen werden, durch sogenannte „stille Annahme". Eine Annahme muß auf jeden Fall stattfinden, dagegen erübrigt sich die Erklärung derselben.

Ist die stille Annahme eine Willenserklärung?

In der Wissenschaft herrscht ein lebhafter Streit darüber, ob diese Äußerung des Willens zur Annahme unter den Begriff der Willenserklärung fällt oder nicht. Teilweise hält man sie nicht dafür, sondern unterstellt sie den Begriffen Willensgeschäft, Willensbetätigung, Willensverwirklichung und Willensäußerung. Die herrschende Meinung leugnet den Unterschied zwischen der Willenserklärung und anderen Willensäußerungen und sieht in der stillen Annahme eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Die herrschende Meinung stützt sich mit ihrer Ansicht unter anderem in der Hauptsache auf die Materialien des BGB. Aus der Entwicklungsgeschichte des § 151 geht hervor, daß sie als eine Willenserklärung aufzufassen ist.

Fälle der stillen Annahme.

Fälle der stillen Annahme sind Aneignungs- und Erfüllungshandlungen, Worte gegenüber Dritten. Auch die ausdrückliche Annahme ist in den Fällen des § 151 möglich.

Zeitpunkt der Annahme.

Die für die Praxis bedeutsamste Frage ist die nach dem Zeitpunkt der Annahme. Die verschiedensten Theorien sind hierüber aufgestellt worden. Bei den Erfüllungshandlungen ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Entäußerung der bestellten Ware zu sehen; bis zu dieser Handlung ist auch der Widerruf möglich. Bei Aneignungshandlungen kommt der Vertrag in dem Augenblick zustande, in dem die Aneignungshandlung vorgenommen wird, sie bewirkt die Bindung des Annehmenden. Er darf dann nicht mehr zurücktreten. Bei Worten gegenüber Dritten ist der Vertrag in dem Augenblick geschlossen, in dem die Worte dem Dritten gegenüber fallen. Wird eine ausdrückliche Erklärung der Annahme abgegeben, so ist zu prüfen, ob eine Annahmehandlung vor oder nach dem Zugang dieser Erklärung vorgenommen worden ist. Ist eine solche vorher vorgenommen, so ist dadurch der Vertrag geschlossen, und die ausdrückliche Annahme ist nur als schriftliche Bestätigung der Annahme aufzufassen. Greift die ausdrückliche Annahme zuerst ein, so ist damit der Vertrag geschlossen.

Die Dauer der Gebundenheit des Antragenden.

Die Gebundenheit beginnt mit dem Augenblick des Zugangs der Offerte bei dem Oblaten. Die Dauer bestimmt sich nach dem aus dem Antrage oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden. Ist eine Frist gesetzt, so gilt diese. Ist dies nicht der Fall, so muß man annehmen, daß der Antragende bis zu dem Augenblick gebunden ist, in dem er die Abgabe der Annahmeerklärung erwarten darf.